

Anordnung über die Führung eines Kontrollbuches

I

vom 25. Oktober 1976

Zur Gewährleistung einer geordneten Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung und zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Sicherheit wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) In allen

- Verkaufseinrichtungen,
 - Produktionseinrichtungen des Einzelhandels (z. B. Herstellung von Eis und Menüerzeugnissen),
 - Gaststätten einschließlich gastronomischen Einrichtungen in Eisenbahnfahrzeugen (Speise- und Büfettwagen) sowie auf Schiffen,
 - Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung,
 - eigenständigen Lagern des sozialistischen Groß- und Einzelhandels,
 - Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie,
 - Betrieben der Lebensmittelindustrie (außer Betrieben, die zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gehören) und
 - Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft
- (nachfolgend Einrichtungen genannt) ist ein einheitliches Kontrollbuch¹ zu führen.

(2) Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen zur Versorgung der

- Werkstätten in den Betrieben und Schulungsheimen,
- Bau- und Montagearbeiter auf Großbaustellen,
- Werkstätten auf Hochseeschiffen,
- Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten,
- Bürger in Kranken- und Betreuungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in anderen Pflegeeinrichtungen,
- Urlauber und Erholungsuchenden.

(3) In den Warenhäusern ist in jedem Verkaufsbereich, mindestens jedoch in jeder Etage, ein Kontrollbuch zu führen. Gleiches gilt für die Verantwortungsbereiche in den Hotels.

§ 2

Grundsätze

*(1) Das Kontrollbuch ist ein betriebliches Dokument und daher sorgfältig zu behandeln. Es ist 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der letzten Eintragung.

(2) In das Kontrollbuch sind die bei Kontrollen getroffenen Feststellungen sowie die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen einzutragen.

(3) Alle Eintragungen sind unter Angabe des Datums, der Funktion des Kontrollberechtigten und des von ihm vertretenen Organs vorzunehmen, vom Kontrollberechtigten zu unterschreiben und vom Leiter der kontrollierten Einrichtung gegenzuzeichnen.

(4) Die erste Durchschrift jeder Eintragung ist unverzüglich dem Leiter des Betriebes vom Kontrollorgan zur Kenntnisnahme bzw. Auswertung zuzuleiten. Die zweite Durchschrift erhält der Kontrollberechtigte; das Original verbleibt im Kontrollbuch zum Nachweis in der betreffenden Einrichtung.

(5) Der Leiter der kontrollierten Einrichtung ist für die kurzfristige Beseitigung der Mängel verantwortlich. Er hat nach erfolgter Behebung der Mängel einen Vermerk über die Art der Erledigung unter Angabe des Datums zur Kontrolleintragung hinzuzufügen und diesen zu unterschreiben.

(6) Kann der Mangel durch den Leiter der kontrollierten Einrichtung nicht oder nicht kurzfristig behoben werden, hat er unverzüglich den übergeordneten Leiter zur weiteren Veranlassung zu informieren.

Eintragungsberechtigung

§ 3

(1) Zu Eintragungen in das Kontrollbuch sind

- Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie der volkskontrollausschüsse und die Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaft,
 - Mitarbeiter der Ministerien für Handel und Versorgung, für Gesundheitswesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Volksbildung,
 - Mitarbeiter der Staatlichen Hygiene-Inspektion, der Veterinärhygiene-Inspektion und der Verkehrshygiene-Inspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
 - Mitarbeiter des Amtes für Preise,
 - Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision,
 - Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts,
 - Mitarbeiter der örtlichen Räte, Abteilungen Handel und Versorgung, Gesundheits- und Sozialwesen, Preise, Volksbildung, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen und berufene Bürger sowie ehrenamtliche Kontrolleure der örtlichen Volksvertretungen,
 - Mitarbeiter des jeweils übergeordneten Organs sowie die Leiter der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe, die Vorstände der Konsumgenossenschaften, die Leiter der sozialistischen Großhandelsbetriebe und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter,
 - ehrenamtliche Kräfte (wie z. B. Verkaufstellenausschüsse, Kundenbeiräte, Hygieneaktivs des DRK der DDR usw.)
- im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt.

(2) Unabhängig von der vorstehenden Eintragungsberechtigung ist das Kontrollbuch auch anderen befugten Dienststellen auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4

Die Möglichkeit zu Eintragungen in das Kontrollbuch ist durch den verantwortlichen Leiter der Einrichtung jederzeit zu gewährleisten.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Die Einführung des Kontrollbuches hat für die

- Verkaufseinrichtungen, Produktionseinrichtungen des Einzelhandels, Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bis zum 31. Dezember 1976,
- eigenständigen Lager des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie die Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie, Betriebe der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 30. Juni 1977

schrittweise zu erfolgen. Die Führung des einheitlichen Kontrollbuches ist ab 1. Juli 1977 von den Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Mit der Führung dieses Kontrollbuches entfallen alle weiteren Kontrollbücher außer dem Brandschutz- und Arbeitsschutzbuch.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 23. Juli 1953 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und gemeinschaftsverpflegten Einrichtungen (ZBl. Nr. 28 S. 378),

¹ zu beziehen über die zuständigen Vordruckverlage